

**Motion Ruedi Keller (SP) vom 27. November 2008: Energie Wende Bern
SOzialverträglich - Atomausstieg ja, aber ohne Gefährdung von ewb und
seinen Arbeitsplätzen! Abschreibung Punkt 1a und 4**

In der Stadtratssitzung vom 9. September 2010 wurden Punkt 1a und Punkt 4 der Motion mit SRB 489 erheblich erklärt und Punkt 1b in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt. Der entsprechende Prüfungsbericht wurde vom Gemeinderat am 31. August 2011 verabschiedet. Punkt 2 und Punkt 3 der Motion wurden abgelehnt.

Aus der Antwort des Gemeinderats auf die Interpellation „Verkauf ewb: Das ‚Tafelsilber‘ ist weg und der Strompreis steigt!“ wird klar, dass die Konkurrenzfähigkeit von ewb entscheidend vom Strompreis abhängt. Dieser wird insbesondere von den Produktionskosten beeinflusst. ewb kann dank seiner Beteiligungen an Produktionsanlagen von niedrigen Gestehungskosten profitieren. Leider sind unter diesen Produktionsanlagen immer noch Atomkraftwerke (Fessenheim, Gösgen).

In Art. 6 ewr ist klar festgehalten, dass der Ausstieg aus der Atomenergie langfristig bewerkstelligt werden soll. Darüber herrscht wohl auch ein allgemeiner Konsens in der Mehrheit der Bevölkerung. Dieser Ausstieg sollte aber möglichst ohne Gefährdung des städtischen Unternehmens ewb und der ca. 600 dort vorhandenen Arbeitsplätze geschehen.

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Massnahmen für den sozialverträglichen Ausstieg aus der Atomenergie vorzusehen:

1. Art. 6 ewr wird folgendermassen ergänzt und verändert:
 - a. ² **[neu, modifiziert] ewb produziert, kauft und verkauft ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.**
 - b. Soweit es das Übergeordnete Recht zulässt, führt ewb **zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und zur Förderung der effizienten Stromnutzung** eine Abgabe auf der Durchleitung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Ökoabgabe) ein.
2. ewb wird vom Gemeinderat beauftragt in einem verbindlichen Massnahmenplan den Ausstieg aus der Atomindustrie darzustellen auf den Zeitpunkt des Auslaufens der Betriebsbewilligung der Anlagen, an denen ewb derzeit beteiligt ist.
3. Zur Umsetzung des Ausstiegs ist ein Paket von sozialen Begleitmassnahmen (Umschulung, Versetzungen, Reorganisationen usw.) vorzusehen.
4. Zu prüfen ist, ob zur Finanzierung des Ausstiegs und seiner Folgekosten in der Elektrizitätsverordnung (EV) auf Atomstrom eine zusätzliche Abgabe vorgesehen werden kann.

Bern, 27. November 2008

Motion Ruedi Keller (SP)

Bericht des Gemeinderats

Der vorliegende Bericht umfasst die Punkte 1a und 4 des Vorstosses, welche als Motion erheblich erklärt wurden.

Zu Punkt 1a:

Gegenstand von Punkt 1a der Motion ist die Forderung zur folgenden Ergänzung bzw. Anpassung von Artikel 6 Absatz 2 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) (**neu, modifiziert**): **ewb produziert, kauft und verkauft ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.**

Diese Forderung ist inhaltlich identisch mit dem Initiativtext zur „EnergieWendeBern“ sowie mit der durch den Gemeinderat im Rahmen des entsprechenden Gegenvorschlags vorgeschlagenen Reglementsanpassung. Der Stadtberner Souverän hat dieser in der Volksabstimmung vom 28. November 2010 mit rund 61 % zugestimmt. Das mit der Motion verfolgte Ziel ist somit bereits erreicht.

Die Reglementsanpassung zur Ergänzung bzw. Anpassung von Artikel 6 Absatz 2 ewr wird jedoch durch ein hängiges juristisches Beschwerdeverfahren (Einführung Ökoabgabe) behindert und kann erst nach abschliessendem Rechtsentscheid erfolgen.

Aufgrund des positiven Abstimmungsergebnisses in gleichem Zusammenhang wird die Abschreibung von Punkt 1a beantragt.

Zu Punkt 4:

Gegenstand von Punkt 4 der Motion ist die Prüfung, ob zur Finanzierung des Atomausstiegs und seiner Folgekosten in der Elektrizitätsverordnung (EV) auf Atomstrom eine zusätzliche Abgabe vorgesehen werden kann.

In formeller Hinsicht gilt das bereits im Prüfungsbericht zu Punkt 1b (Einführung Ökoabgabe) vom 31. August 2011 Ausgeführte sinngemäss auch für die vom Motionär vorgeschlagene Prüfung einer zusätzlichen Abgabe zur Finanzierung des Ausstiegs und seiner Folgekosten in der EV auf Atomstrom.

Eine Abgabe lediglich auf Atomstrom ist aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem übergeordneten Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) derzeit nicht zulässig. Das StromVG (Art. 14 Abs. 3 Bst. c) verlangt im Interesse des gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Netzzugangs die Gleichbehandlung der Kunden mit vergleichbarer Verbrauchscharakteristik pro Spannungsebene und Kundengruppe.

Abgesehen von den anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten für den Netzbetrieb im engeren Sinn dürfen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern über das Netznutzungsentgelt nur Aufwendungen übertragen werden, die sich als „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ qualifizieren lassen. Eine Abgabe im Rechtssinn stellt die Finanzierung der Folgekosten des Atomausstiegs indessen nicht dar. Hinzu kommt, dass die Modalitäten einer solchen Abgabe bei Vorliegen der hierfür notwendigen gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene in einem Gesetz im formellen Sinne, d.h. im ewr selbst festgeschrieben werden müssten. Auch für die tatsächliche Einführung der in Artikel 6 Absatz 2 ewr vorgesehenen „Ökoab-

gabe“ wird deshalb - wie im Vorfeld der Abstimmung zur „EnergieWendeBern“ dargelegt - eine weitere Anpassung des ewr notwendig sein.

Aus dem Motionstext ergibt sich auch nicht klar, welche Folgekosten des Atomausstiegs konkret gemeint sind. Aufgrund des Titels der Motion ist jedoch zu vermuten, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Sicherung von Arbeitsplätzen gemeint sind.

Der Umbau des Produktionsportfolios wird indessen nach heutigem Kenntnisstand keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf das Personal von ewb haben. Die Kernenergieproduktion erfolgt bekanntlich nicht im eigenen Unternehmen, sondern in den Partnerwerken Fessenheim und Gösgen. Im Zuge der Umsetzung der überarbeiteten Eigner- und Unternehmensstrategie hat ewb vorerst vielmehr neue (qualifizierte) Arbeitsplätze geschaffen, einerseits im Bereich des Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagements, andererseits im Zusammenhang mit dem Umbau (Erschliessung neuer Produktionskapazitäten im Bereich der erneuerbaren Energien) sowie der Optimierung der Bewirtschaftung des Produktionsportfolios (qualitative Verstärkung der Handelsaktivitäten). Auch die durch die Strommarktregulierung ausgelösten erhöhten Anforderungen an den Verteilnetzbetreiber verlangen vorerst eher nach einer personellen Verstärkung. Zudem ist heute bekannt, dass auch die Stilllegung der Kernkraftwerke nach Auslaufen der Betriebsbewilligungen noch über Jahre hinaus erhebliche personelle Ressourcen binden wird.

Soweit also mit „Folgekosten“ im vorliegenden Sinne Kosten für die Sicherung von Arbeitsplätzen gemeint sein sollten, sieht ewb derzeit - nebst den formellen Schwierigkeiten für die Einführung - keine Notwendigkeit für eine solche Abgabe. Im Übrigen werden sich die Vertreter von ewb in den Organen der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) zu gegebener Zeit für sozialverträgliche Lösungen zugunsten des von der Stilllegung der Anlagen nach Auslaufen der Betriebsbewilligung betroffenen Personals einsetzen.

Die Prüfung einer zusätzlichen Abgabe zur Finanzierung des Ausstiegs und seiner Folgekosten in der EV auf Atomstrom hat ergeben, dass eine solche Abgabe gegenwärtig unvereinbar mit der übergeordneten Stromversorgungsgesetzgebung ist und aus Sicht von ewb für die Sicherung von Arbeitsplätzen nicht notwendig ist. Es wird deshalb ersucht, Punkt 4 des Vorstosses abzuschreiben.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1a und 4 der erheblich erklärten Motion abzuschreiben.

Bern, 29. August 2012

Der Gemeinderat